

## Gattungsvollmacht für „Kindergartenbeauftragte“

Der Verwaltungsrat, das gemäß § 1 KVVG<sup>1</sup> gesetzliche Vertretungsorgan der Katholischen Kirchengemeinde:

Name:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>
PLZ / Ort:	<input type="text"/>

hat in seiner Sitzung am  beschlossen

Nachname:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>		
PLZ / Ort:	<input type="text"/>	Geb.Datum:	<input type="text"/>

<i>Unterschriftenprobe</i>
----------------------------

ab dem

### VOLLMACHT

zu erteilen, den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zu vertreten in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Betriebsführung der Kindertagesstätte („Kindergartenbeauftragte/r“; vgl. SVR IV F 2 I.1.):

Kita:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>
PLZ / Ort:	<input type="text"/>

soweit es sich nicht um Arbeitsverträge oder Verträge handelt, die Formvorschriften unterliegen und die nach § 20 KVVG genehmigungspflichtig sind.

Die Beauftragung erstreckt sich auch bzw. insbesondere auf die Dienstaufsicht über das Personal der Kindertagesstätte (Personalpflege u. -entwicklung, Urlaubsangelegenheiten etc.).

Die/Der Kindergartenbeauftragte ist Dienstvorgesetzte/r des Personals der Kindertagesstätte und überträgt die Fach- und Dienstaufsicht über das Personal auf die Leitung der Einrichtung (vgl. SVR IV F 2 I.1.).

Die/Der Kindergartenbeauftragte vertritt den Verwaltungsrat im Beirat der Einrichtung und berichtet dem Verwaltungsrat sowie ggf. den zuständigen synodalen Gremien.

<sup>1</sup> KVVG = Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Fassung vom 04.10.2021)

## Gattungsvollmacht für „Kindergartenbeauftragte“

Die Vollmacht, die auf Widerruf erteilt wird, endet mit Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates der Wahlperiode 2024-2027 bzw. der Neukonstituierung des nachfolgenden Verwaltungsrates.<sup>2</sup>

Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf über die Wahlperiode des Verwaltungsrates hinaus.<sup>3</sup>

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

,

Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
Verwaltungsratsvorsitzende/r / Stellvertretung

(Siegel, VRK)

\_\_\_\_\_  
Verwaltungsratsmitglied

Der Beschluss vom  und diese Vollmacht wurden gemäß § 20 Abs. 1 lit. I) KVVG durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg am  unter Az.:  genehmigt.

(Siegel, BO)

2 Gattungsvollmachten, die auf den Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates befristet sind, werden bis zum 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl akzeptiert. Hiermit wird sichergestellt, dass die Kirchengemeinde in der Übergangszeit der Neukonstituierung handlungsfähig bleibt. Sofern dem Bischöflichen Ordinariat vor dem 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl genehmigungsfähige, neue Gattungsvollmachten vorliegen, verlieren die alten Gattungsvollmachten mit Datum der Genehmigung der neuen Gattungsvollmachten ihre Gültigkeit.

3 Gleichwohl ist eine regelmäßige Prüfung und Bestätigung aller erteilten Gattungsvollmachten durch den Verwaltungsrat vonnöten. Diese Prüfung sollte - vorzugsweise - jährlich, mindestens aber zu Beginn jeder Wahlperiode erfolgen.